

16.04.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Die Kirchen als Diener am Gemeinwohl: Gesellschaftliches Engagement von Caritas und Diakonie anerkennen und unterstützen

I. Die christlichen Kirchen sind zentrale Pfeiler unserer Gesellschaft

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ (*Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit. 1976, S. 60). Jeder freiheitliche Staat ist auf einen Gemeinsinn seiner Bürger angewiesen, den er selbst nicht erzwingen kann, sondern der sich aus anderen Quellen speist. Hierzu tragen die Kirchen in Verkündung der christlichen Botschaft bei. Dabei beschränkt sich die Aufgabe der Kirchen schon nach deren Selbstverständnis nicht nur darauf, die christliche Botschaft im Wort zu verbreiten, sondern erstreckt sich gerade auch auf den Aspekt, der eigenen Botschaft gemäß in der Gesellschaft zu handeln und zu wirken: „Die Kirchen sehen ihren Auftrag und ihre Kompetenz vor allem darin, für das einzutreten, was dem solidarischen Ausgleich und zugleich dem Gemeinwohl dient“ (Gemeinsames Sozialwort, 1997 „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“).

Neben dem bedeutenden Beitrag, den die beiden großen Kirchen für das kulturelle Leben in Deutschland leisten (vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, Drucksache 16/7000, S. 143 ff.), sind es dabei vor allem die Diakonie auf evangelischer und die Caritas auf katholischer Seite, die die gelebte Nächstenliebe verkörpern und sich mit einer Vielzahl von Angeboten und Projekten bei der Unterstützung der Schwachen in der Gesellschaft engagieren. Damit wirken die kirchlichen Organisationen in der Gesellschaft. Dabei nehmen sie sich auch einiger Aufgaben an, die ohne das kirchliche Engagement vom Staat, der ebenfalls dem Gemeinwohl seiner Bürger verpflichtet ist, wahrgenommen werden müssten. So stellte *Franz-Xaver Kaufmann* schon 1989 fest: „Im hier näher untersuchten deutschen Fall scheinen christlich motivierte Überlegungen, Vereinigungen und Handlungen zentrale Bedeutung für den ‚Durchbruch zum Wohlfahrtsstaat‘ gewonnen zu haben. Das schmälert weder die Bedeutung des Liberalismus für die entstehende, den erforderlichen Wohlstand erst produzierende Marktwirtschaft noch diejenige des Sozialismus als wirkmächtiger Protest gegen die Diktatur der Produktionsverhältnisse. Im Spannungsfeld dieser großen, in politischer Hinsicht mächtigeren Kräfte kann das Operationsfeld der verschiedenen christlich inspirierten Initiativen am ehesten mit der Funktion eines Katalysators verglichen werden, der einen

Datum des Originals: 16.04.2013/Ausgegeben: 16.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Prozess in Gang bringt, welcher von anderen Energien gesteuert wird“ (Religion und Modernität. Sozialwissenschaftliche Analysen, 1989, S. 116f.).

II. In ihrem karitativen Wirken leisten die Kirchen einen bedeutenden Beitrag zum Gemeinwohl

„Deus est caritas“, lautet der Titel einer Enzyklika Papst Benedikts XVI., mit der er ein Wort aus dem Johannesevangelium (1 Joh. 4,16) aufgreift und in deren zweitem Teil er die besondere Bedeutung der Nächstenliebe klar herausgestellt: „Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies auf all ihren Ebenen: von der Ortsgemeinde über die Teilkirche bis zur Universalkirche als ganzer. Auch die Kirche als Gemeinschaft muss Liebe üben. Das wiederum bedingt es, dass Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf.“

In die gleiche Richtung weisen die ersten Worte des Vorwortes der Denkschrift der evangelischen Kirche Deutschland „Herz und Mund und Tat und Leben“ (EKD-Denkschrift Nr. 143, 1998): „Herz und Mund und Tat und Leben muss von Christo Zeugnis geben“, heißt es in der gleichnamigen Kantate von Johann Sebastian Bach. Genau darum geht es beim Dienst der Christen an ihren Mitmenschen, den wir Diakonie nennen. Er ist ein Zeugnis von der Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus, von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt. Dieser Dienst wird nicht nur mit Herz und Mund geleistet, sondern auch mit Tat und Leben. Immer dort, wo Christen ihren Mitmenschen in Not zur Seite stehen, wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit der Kirche engagiert ihren Dienst tun, Mitmenschen beraten, Hilfesuchende aufnehmen, ihnen zuhören, sie begleiten, ihnen zu essen geben, Bedürftige pflegen, kann etwas aufscheinen von der Liebe Gottes zu den Menschen. Dies ist christliche Diakonie.“

Die Zitate machen deutlich, welchen Stellenwert die beiden großen Kirchen dem Dienst am Nächsten einräumen. Sie sehen es als ihre Aufgabe an, Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Welche Bedeutung das Wirken der Kirche im Sinne der Nächstenliebe für die Gesellschaft hat, belegen beispielhaft einige Zahlen der Caritas auf katholischer Seite eindrucksvoll. So befinden sich im Erzbistum Köln 56 Krankenhäuser und 176 Alten- und Altenpflegeheime in katholischer Trägerschaft. Dort gibt es 15 Facheinrichtungen für Migration und Integration sowie 8 internationale Bildungs-, Kultur- und Begegnungszentren. Daneben existieren Einrichtungen der Jugendhilfe, Familienhilfe, Wohnungslosenhilfe, Suchtkrankenhilfe, Straffälligenhilfe und solche für sterbende Menschen. Insgesamt beschäftigt die Caritas im Erzbistum Köln im Jahr 2010 53.897 Personen hauptberuflich. Die Krankenhäuser werden zwar nicht aus Kirchensteuermitteln bezahlt, sondern aus öffentlichen Geldern, doch für die sonstigen karitativen Aufgaben hat das Erzbistum Köln 46.861.262 € ausgegeben. Dies macht 9,88% der insgesamt verfügbaren Kirchensteuermittel in diesem Bistum aus (474.525.000 €). Im Bistum Essen ist für das Jahr 2013 geplant, dass 16.700.000 € und damit 7,6% der Kirchensteuermittel für karitative Aufgaben aufgewendet werden. Zu bedenken ist bei diesen Zahlen, dass sie nur den Aufwand für die rein karitativen Aufgaben darstellen. Die Finanzierung von kirchlichen Kindertagesstätten und Schulen, die ebenfalls einen Beitrag in der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls leisten, ist hierbei jeweils noch nicht berücksichtigt. Die Zahlen ergeben ein deutliches Bild davon, dass die Kirchen, die mit den Kirchensteuermitteln in erster Linie ihre seelsorgerische Tätigkeit finanzieren, die die wichtigste Aufgabe der Kirche darstellt, auch einen erheblichen Anteil des zur Verfügung stehenden Geldes im Sinne des Gemeinwohls über die Seelsorge hinaus einsetzen.

III. Keine andere Organisation mobilisiert so viel Ehrenamt

Die Tätigkeit der Kirchen in der Gesellschaft baut auf zwei Säulen auf. Zum einen bedarf sie des Vorhandenseins kirchlicher Einrichtungen mit angestellten Mitarbeitern, zum anderen stützt sie sich in großem Umfang aber auch auf die ehrenamtliche Betätigung von Menschen. Dabei ist die Kirche die Institution, die am besten in der Lage ist, ein ehrenamtliches Engagement hervorzurufen und zu fördern. So waren es in der evangelischen Kirche im Rheinland im Jahr 2011 114.454 und damit 4,1% aller Mitglieder (abrufbar unter: <http://www.ekir.de/www/downloads/stbklz11.pdf>), in der evangelischen Kirche von Westfalen 89.023 und damit 3,6% aller Mitglieder (abrufbar: www.evangelisch-in-westfalen.de/wir-ueber-uns/daten-und-fakten/kirchliches-leben.html), die sich innerhalb der Kirche ehrenamtlich engagierten. Im Jahr 2010 betätigten sich im Erzbistum Köln 9.222 Personen ehrenamtlich in Einrichtungen der Caritas (Die Angaben sind entnommen der nicht veröffentlichten Zentralstatistik 2010 der Caritas im Erzbistum Köln). Nach Angaben des Erzbistums nahmen schätzungsweise 280.000 von 2,1 Millionen Katholiken in diesem Erzbistum ein Ehrenamt im Bereich der Kirche wahr (13,3%) (vgl. zu den Zahlen den Finanzbericht des Erzbistums Köln aus dem Jahr 2012). Im Bistum Paderborn betrug die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter ca. 70.000. Dies waren immerhin noch 4,3% der über 1,6 Millionen Katholiken in diesem Bistum (abrufbar: www.erzbistum-paderborn.de/medien/11527/original/151/100506-Erbz_ZDF_2010-End-web.pdf).

Durch das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder wirken die Kirchen in der Gesellschaft und für die Gesellschaft und schaffen Gemeinschaft und Zusammenhalt vor Ort. Die Kirche engagiert sich damit nicht nur als Amtskirche durch ihre Geistlichen und Arbeitnehmer, sondern auch über ihre Gläubigen, die sie zur ehrenamtlichen Mitarbeit einlädt, für die sie zugleich verschiedene Möglichkeiten schafft.

IV. Freiheit der Regelung eigener Angelegenheiten ist verfassungsrechtlich verbürgt – Hierzu gehören auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen zu ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Sie handeln damit in Wahrnehmung verfassungsrechtlich verbürgter Freiheit. Die Freiheit der Kirchen bei der Regelung „eigener Angelegenheiten“ ist durch die Inkorporation der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 WRV durch Art. 140 GG im Grundgesetz gewährleistet. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften steht in einem engen teleologischen Bezug zur korporativen Religionsfreiheit aus Art 4 Abs. 1 und 2 GG: Um ihrer Entfaltung willen gewährleistet es das selbständige Ordnen und Verwalten eigener Angelegenheiten, indem es die Religionsfreiheit teils spezifiziert, teils um mittelbare Ausübungsvoraussetzungen erweitert (BeckOKGG/Germann, Art. 140 Rn. 32). Art 137 Abs. 3 WRV enthält eine „notwendige, wenngleich rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt“ (so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung: BVerfG v. 25.03.1980 – 2 BvR 208/76, NJW 1980, 1895; v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703/83, 2 BvR 1718/83, 2 BvR 856/84, NJW 1986, 367; v. 14.05.1986 – 2 BvL 19/84, NJW 1987, 427).

Welche Konsequenzen aus einem so verstandenen kirchlichen Selbstbestimmungsrecht für das kirchliche Arbeitsrecht folgen, hat das BVerfG vor allem in einer Leitentscheidung aus dem Jahre 1985 konkretisiert. Danach müssen die Arbeitsgerichte im Streitfall

„die vorgegebenen kirchlichen Maßstäbe für die Bewertung vertraglicher Loyalitätspflichten zugrunde [...] legen, soweit die Verfassung das Recht der Kirchen anerkennt, hierüber selbst zu befinden. Es

bleibt danach grundsätzlich den verfaßten Kirchen überlassen, verbindlich zu bestimmen, was "die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung erfordert", was "spezifisch kirchliche Aufgaben" sind, was "Nähe" zu ihnen bedeutet, welches die "wesentlichen Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre" sind und was als - gegebenenfalls schwerer - Verstoß gegen diese anzusehen ist. Auch die Entscheidung darüber, ob und wie innerhalb der im kirchlichen Dienst tätigen Mitarbeiter eine "Abstufung" der Loyalitätspflichten eingreifen soll, ist grundsätzlich eine dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht unterliegende Angelegenheit. Soweit diese kirchlichen Vorgaben den anerkannten Maßstäben der verfaßten Kirchen Rechnung tragen, was in Zweifelsfällen durch entsprechende gerichtliche Rückfragen bei den zuständigen Kirchenbehörden aufzuklären ist, sind die Arbeitsgerichte an sie gebunden, es sei denn, die Gerichte begäben sich dadurch in Widerspruch zu Grundprinzipien der Rechtsordnung, wie sie im allgemeinen Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie in dem Begriff der "guten Sitten" (§ 138 Abs. 1 BGB) und des *ordre public* (Art. 30 EGBGB) ihren Niederschlag gefunden haben." (BVerfG v. 4.6.1985 – 2 BvR 1703/84 u.a., BVerfGE 70, 138, 167f.)

Doch der staatlich anerkannte Freiraum ist nicht Freistellung zur Beliebigkeit: Den Kirchen ist garantiert, dass für die Gestaltung des kirchlichen Dienstes und seiner arbeitsrechtlichen Ordnung eine Regelungsautonomie besteht, damit sie die besonderen kirchlichen Aspekte in der vom kirchlichen Selbstverständnis gebotenen Form verwirklichen können. Dieser Freiraum ist Auftrag, das weltliche Arbeitsrecht an die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes anzupassen. Dies haben die Kirchen getan, indem sie etwa Mitarbeitervertretungsordnungen nach eigenem Recht geschaffen haben, die an die Stelle von Personalräten und Betriebsräten treten. Der sog. Dritte Weg zur Festlegung der Arbeitsbedingungen haben ein dem Tarifvertragssystem gleichwertigen Arbeitnehmerschutz geschaffen (s. auch BAG v. 22.7.2010, 6 AZR 847/07). Das Bundesarbeitsgericht hat diesen Ansatz jüngst noch einmal in der Entscheidung zum Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen klar zum Ausdruck gebracht: „Verfügt eine Religionsgesellschaft über ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtetes Arbeitsrechtsregelungsverfahren, bei dem die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite in einer paritätisch besetzten Kommission die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gemeinsam aushandeln und einen Konflikt durch den neutralen Vorsitzenden einer Schlichtungskommission lösen (sog. Dritter Weg), dürfen Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen“ (BAG v. 20.11.2012, 1 AZR 179/11). Und: „Entscheidet sich die Kirche, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ihrer Einrichtungen nur dann durch Tarifverträge auszugestalten, wenn eine Gewerkschaft zuvor eine absolute Friedenspflicht vereinbart und einem Schlichtungsabkommen zustimmt, sind Streikmaßnahmen zur Durchsetzung von Tarifforderungen unzulässig“ (BAG v. 20.11.2012, 1 AZR 611/11).

Dieser Interessenausgleich durch die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts hat seinen guten Sinn. Denn die hohe Zahl der Arbeitnehmer im kirchlichen und karitativen Dienst erklärt sich aus dem bereits dargestellten umfangreichen karitativen Wirken beider Konfessionen. Denn auch wenn keine andere gesellschaftliche Gruppe so viel freiwilliges Ehrenamt mobilisieren kann wie die Kirchen, führt der vielfältige Dienst am Nächsten dazu, dass sie auch Mitarbeiter beschäftigen müssen, die nach eigenem Selbstverständnis vielleicht sehr viel eher Arbeitnehmer zum Verdienst ihres und ihrer Familien Lebensunterhalts sind als Arbeiter im Weinberg Gottes. Der Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst kann in erster Linie wirtschaftliche Interessen mit seiner Arbeit verfolgen, für die Kirchen gilt dies nicht: Sie beschäftigen anders als der weltliche Arbeitgeber ihre Mitarbeiter nicht, um Schätze auf Erden zu sammeln, wo „Motte und Rost zerstören und Diebe einbrechen und stehlen“ (Mt. 6, 19), sondern um ihren Heilsauftrag in dieser Welt zu verwirklichen. Hier können Konflikte entstehen, die auch rechtliche Konsequenzen haben. Der kirchliche Arbeitnehmer darf nach kirchlichem Selbstverständnis durch seine Überzeugungen, seine Person und die Art seiner Arbeit nicht ihr Ziel in Frage stellen. Diesen

Zielkonflikt zu lösen dienen die Besonderheiten des Arbeitsrechts im kirchlichen Dienst. Diese Besonderheiten gilt es aber von staatlicher Seite her zu respektieren, um den Kirchen die Möglichkeit zu belassen, ihre Tätigkeit in der Gesellschaft aus der eigenen Überzeugung heraus glaubwürdig wahrzunehmen. Nur wenn die Kirche auch nach außen selbst für das einsteht, was sie von ihren Mitgliedern fordert, hat sie die Überzeugungskraft, um Menschen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu gewinnen.

V. Der Landtag beschließt

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- die Kirchen weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrem Engagement für Gesellschaft und Gemeinwohl zu unterstützen;
- die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts als einen verfassungsrechtlich verbürgten und angemessenen Ausgleich der kirchlichen Selbstbestimmung und des notwendigen Arbeitnehmerschutzes anzuerkennen.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Walter Kern
Christian Möbius
und Fraktion